

Nachfolgeplanung KMU

„Alles oder Nichts“

**Frühzeitige umfassende Planung mit Checklisten und
Ablaufprogramm notwendig!**

November 2005

Robert Sulzer, Treuhandbüro Sulzer, Chur

Inhaltsverzeichnis

1. **Definition Steuerplanung**
2. **Rechtsform, steuerliche Grundstruktur bei Nachfolge**
3. **Möglichkeiten der Nachfolgeplanung**
4. **Kapitalgewinn/Liquidationsgewinn (AHV)**
5. **Umstrukturierung und Nachfolge**
6. **Steuerliche Stolpersteine I: Transponierung**
7. **Steuerliche Stolpersteine II: Indirekte Teilliquidation**
8. **Erbschaftssteuern aktuell und Zukunftsausblick**
9. **Änderungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II**
10. **Beispiel einer Erbenholding**
11. **Vergleich Akquisitionsgesellschaft/Direkte Beteiligung**
12. **Geschäftsabtretung geben Leibrente**

1.1.1 Definition Steuerplanung

Begriff: Steuerplanung

(Wehmeyer, 1966, 10-15) / ISIS-Seminar Juni 2005 in Lugano,
Referat Prof. P. Hinny

 **Geistiger Prozess der Vorbereitung der legalen Aktivitäten im steuerlichen Operationsbereich**

1.1.2 Definition Steuerplanung

in Teilprozessen

- der Erwartungsbildung
- der Entwicklung von Handlungsalternativen
- der Entscheidung und
- der Definition von Vorgaben zur späteren Kontrolle

1.1.3 Definition Steuerplanung

mit den Aufgaben

- Einer zukunftsgerichteten betrieblichen Steuerpolitik
- Der Abstimmung der steuerlichen Massnahmen mit den anderen betrieblichen Bereichen

Zwecks langfristiger Gewinnmaximierung

2.1.1 Rechtsform, steuerliche Grundstruktur bei Nachfolge

Einzelunternehmung

Personengesellschaften:

- Einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

2.1.2 Rechtsform, steuerliche Grundstruktur bei Nachfolge

Juristische Personen:

- Aktiengesellschaft
- Kommanditaktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft
- Verein/Stiftung

3. Möglichkeiten der Nachfolgeplanung

- Liquidation
- Vermietung/Verpachtung
- Umstrukturierung
- Management Buy-Out (MBO)
- Übergabe an Kinder etc.
- Veräußerung allgemein
- Vorsorge
- Etc.

4. Kapitalgewinn/Liquidationsgewinn (AHV)

- Kapitalgewinn auf beweglichem Privatvermögen ist grundsätzlich steuerfrei
- Liquidationsgewinn mit Steuerbelastung zu Gesamteinkommenstarif plus AHV

5.1 Umstrukturierung und Nachfolge

Personenunternehmung: Fusion, Spaltung, Umwandlung

■ **Fortbestand Steuerpflicht in der Schweiz**

■ **Übernahme der Einkommenssteuerwerte**

- Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung
- Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person (5 Jahre Sperrfrist)

5.2 Umstrukturierung und Nachfolge

Juristische Person: Fusion, Spaltung, Umwandlung

Fortbestand Steuerpflicht in der Schweiz

Übernahme der Gewinnsteuerwerte

- Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person
- Auf- und Abspaltung einer jur. Person
- Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft

5.3 Umstrukturierung und Nachfolge

Vorsicht bei Sanierungs-Umstrukturierungen!

6.1.1 Steuerliche Stolpersteine I: Transponierung

Transponierung:

Einbringung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens in eine selbst beherrschte Gesellschaft zu einem über dem Nominalwert liegenden Wert gegen:

- Gutschrift auf Darlehenskonto und/oder
- als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien
- sowie Barauszahlungen

6.1.2 Steuerliche Stolpersteine I: Transponierung

Kein steuerfreier Kapitalgewinn sondern steuerbarer
Vermögensertrag.

Aber: Agio-Lösung!

7.1.1 Steuerliche Stolpersteine II: Indir. Teilliqu.

Indirekte Teilliquidation:

Rundschreiben ESTV 8.9.2004 (BGE vom 11. Juni 2004)

Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins
Geschäftsvermögen einer Holdinggesellschaft, deren
Beteiligungsrechte **von Nachkommen** gehalten werden, kann zu
einer indirekten Teilliquidation führen.

7.1.2 Steuerliche Stolpersteine II: Indir. Teilliqu.

Kumulative Voraussetzungen für steuerbaren Vermögensertrag:

- Nennwert-/Buchwertwechsel
- Mittelentnahme bzw. Substanzverminderung
- Unter Umständen auch die künftige Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte verkauft worden sind

7.2 Steuerliche Stolpersteine II: Indir. Teilliqu.

Entwurf Kreisschreiben Nr. 7 vom 14. Februar 2005

- Übertragung von Beteiligungsrechten auf eine von der übertragenden Person beherrschten Gesellschaft (Transponierung)

Agio-Lösung

- Wechsel Nennwert- /Buchwertprinzip

7.3 Steuerliche Stolpersteine II: Indir. Teilliqu.

Veräussernde steuerpflichtige Person erzielt steuerbares Einkommen aus Beteiligung, sofern sie die Entnahme der Gesellschaftsmittel eingeleitet und weiss oder wissen muss, dass diese Mittel der Gesellschaft nicht mehr zugeführt werden.

Entreicherung zur Kaufpreisfinanzierung aus bestehender Substanz **und künftigen Gewinnen zur Amortisation eines Kaufpreisdarlehens.**

8.1.1 Erbschaftssteuern aktuell (18.7.2005) und Zukunftsausblick

SG steuerfrei:

Ehegatten, Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder sowie Stief- und Pflegekinder)

GL steuerfrei:

Ehegatten, direkte Nachkommen sowie Adoptivkinder

SZ steuerfrei:

Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer

8.1.2 Erbschaftssteuern aktuell (18.7.2005) und Zukunftsausblick

**Steuerrechtlicher Wohnsitz des Erblassers oder im Kanton
gelegenes unbewegliches Vermögen**

Zukunft ev. eidg. Erbschaftsteuer.

9.1.1 Änderungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II

- Überführung Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen.
- Verpachtung eines Geschäftsbetriebes.
- Aufschiebung Besteuerung stiller Reserven sofern nicht alle Erben zusammen Geschäftsbetrieb weiterführen.
- Im Umfang von 80% sind steuerbar:
 - *Indirekte Teilliquidation*: nur auf nicht betriebsnotwendigem Vermögen bei Veräußerung
 - *Transponierung*: Agio-Lösung weiterhin möglich

9.1.2 Änderungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II

- Kapitaleinlage: unter gewissen Umständen steuerfrei rückzahlbar
- Liquidationsgewinn: erhebliche Reduktion der Steuerbelastung auf stillen Reserven

10.1 Beispiel einer Erbenholding

Ausgangslage:

- Mittelständischer Betrieb
- 2 Aktionäre (Brüder)
- Mitarbeiter beinahe ausschliesslich Familienangehörige
- Komplexe Erbverhältnisse können sich auf langfristige Existenz der Unternehmung negativ (existenzbedrohend) auswirken.
- Keine finanziellen Möglichkeiten, um die nicht mitarbeitenden Erben auszubezahlen.

10.2 Beispiel einer Erbenholding

Ziel:

- Nachhaltige Sicherung der Unternehmung auch nach Tod der Aktionäre.
- So wenig wie möglich Einfluss der nicht mitarbeitenden Aktionäre.
- Einkommen für die beiden Brüder sicherstellen.
- Steuerfolgen der Anpassungen so gering, wie möglich ausfallen.
- Steuern aber grundsätzlich in Priorität nach Sicherstellung der Unternehmung.

10.3 Beispiel einer Erbenholding

Massnahmen:

- Sacheinlagegründung einer Holding AG
- Agio-Lösung
- Steuerliche Umstrukturierung
- Ruling mit Steuerbehörden
- Aktionärsbindungsvertrag etc. steuerlich nicht relevant

10.4 Beispiel einer Erbenholding

Resultat:

- Aktionäre der Betriebs AG werden Aktionäre der Holding AG
- Erben haben keinen direkten Einfluss auf Betriebs AG
- VR-Honorar aus Holding AG an Brüder
- Beratungsvertrag der Brüder mit der Betriebs AG
- Massgebender Einfluss der mitarbeitenden Familienangehörigen in der Betriebs AG konnte sichergestellt werden.
- Interessante Perspektiven aufgrund Unternehmenssteuerreform II

11.1.1 Vergleich Akquisitionsgesellschaft Direkte Beteiligung

Akquisitionsgesellschaft:

- Beschränkung Investitionsrisiko
- Haftungsbeschränkung

aber:

vielfach Bürgschaft Gesellschafter für Bank notwendig.

- Aufwand (Gründung, Finanzierung, Abschreibung) in der Regel wegen Holdingprivileg nicht steueroptimal

11.1.2 Vergleich Akquisitionsgesellschaft/ Direkte Beteiligung

Direkte Beteiligung:

- Aufwand (Zins, Abschreibung), sofern Beteiligung im GV, abziehbar.
- Steuerliche Doppelbelastung (Verbesserungen gem. Unternehmenssteuerreform II).

12.1 Geschäftsabtretung gegen Leibrente

Leibrente: Periodisch wiederkehrende, gleich bleibende, auf das Leben einer Person gestellte Leistung, die nicht auf eine Kapitalforderung angerechnet wird.

12.2 Geschäftsabtretung gegen Leibrente

Steuerfolgen Veräusserer: Differenz Barwert der periodischen Leistung und Eigenkapital als a.o. Einkommen (Liqu. Gewinn) zu versteuern. Die periodischen Renten sind zu 40% steuerbar.

12.3 Geschäftsabtretung gegen Leibrente

Steuerfolgen Erwerber: Die Rentenstammsschuld ist zu passivieren. Die Rentenstammsschuld ist innerhalb der mittleren Lebenserwartung, spätestens aber beim Tod des Rentengläubigers erfolgswirksam aufzulösen. Periodische Renten als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig soweit sie die Rentenstammsschuld übersteigen.